16 C 322/16 (11)

Verkündet am 12.04.2017

Steimer, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Völklingen

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des [redacted]

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Spiegelhalter & Kollegen, Bibelstraße 1, 66740 Saarlouis
Geschäftszeichen: 1468/16SP04

gegen

[redacted]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: [redacted]

wegen Schadensersatzes aus Verkehrsunfall

hat das Amtsgericht Völklingen durch den Richter Dr. Gregor aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.03.2017

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 2803 € nebst laufende Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.08.2016 und ausgerechnete Zinsen in Höhe von 7,07 €, zzgl. restliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 116,03 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 27.10.2016 zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung von 120 % des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um restliche Nutzungsentschädigung und Rechtsanwaltskosten wegen eines Verkehrsunfalls in Völklingen.

Der Kläger war Eigentümer eines Fahrzeugs vom Typ Mercedes SLK 55 AMG [redacted], das von einem bei der Beklagten haftpflichtsicherten Fahrzeug am 04.05.2016 in Völklingen bei einem Verkehrsunfall erheblich beschädigt wurde. Ein Privatgutachter stellte die Reparaturwürdigkeit fest und bezifferte die Wertminderung auf 800 €. Für das Privatgutachter verlangte er 1977,35 €. Der Kläger gab das Fahrzeug in Reparatur. Für die Reparatur verlangte die Werkstatt 23874,66 €. Ein vom Kläger beauftragter Rechtsanwalt forderte den Schadensersatz für den Kläger ein, zuletzt mit Fristsetzung zum 25.08.2016. Die Beklagte ersetzten den Schaden weitgehend, zuletzt mit einer Teilzahlung in Höhe von 938,87 € am 02.11.2016. Auf die Nutzungsentschädigung zahlte sie jedoch nur 14 × 65 € = 910 €, sowie auf die Rechtsanwaltskosten nur die sich bei einem Gegenstandswert von weniger als 30.000 € ergebenden Gebühren.

Der Kläger behauptet, er habe wegen der Reparatur aus Gründen, die in der Sphäre der Werkstatt lägen, auf sein Fahrzeug von 28.06.2016 bis zum 15.07.2016 verzichten müssen. Die Nutzungsentschädigung sei pro Tag mit 79 € zu bemessen.

Der Kläger hat zunächst ein Mahnverfahren gegen die Beklagte mit einer Hauptforderung von 3993,87 € betrieben, in dem der Mahnbescheid der Beklagten am 26.10.2016 zugestellt worden ist. Sodann hat sie die bereits oben angeführte Zahlung geleistet. Nach der Mitteilung über den Gesamtwiderspruch der Beklagten am 03.11.2016 ist die Sache an am 16.11.2016 nach Zahlung des weiteren Vorschusses abgegeben worden.

Der Kläger beantragt nunmehr:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 3741,87 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 26.08.2016 zu zahlen, abzüglich am 02.11.2016 gezahlter 938,87 €.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger restliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 116,03 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, der Kläger könne nur für 14 Tage eine Nutzungsentschädigung von jeweils 65 € verlangen.

Das Gericht hat den Kläger informatorisch gehört, sowie Beweis erhoben durch schriftliche Vernehmung des Zeugen [redacted] und uneidliche Vernehmung des Zuegen [redacted]

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das Gericht nach § 23 Nr. 1 GVG sachlich und nach § 20 StVG örtlich zuständig, denn zwischen den Parteien sind Forderungen mit einem Geldeswert von nicht mehr als 5000 € wegen eines Verkehrsunfalls im Streit, der sich im Bezirk des Gerichts ereignet hat, nämlich in Völklingen.

Die Klage ist begründet. Der Kläger kann von der Beklagten den Restbetrag seines Schadens, insbesondere auch die Nutzungsentschädigung zzgl. Nebenforderungen verlangen.

Der Kläger hat gegen die Beklagte aus §§ 7 Abs. 1 StVG, 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG einen Anspruch auf Ersatz seines voll Schadens, aufgrund des Unfallereignisses, für das die Haftung der Beklagte zwischen den Parteien dem Grunde nach unstreitig ist, denn das Eigentum des Klägers ist beim Betrieb eines bei der Beklagten haftpflichtversicherten Fahrzeugs beschädigt worden, ohne dass die Beschädigung auf höhere Gewalt im Sinne von § 7 Abs. 2 StVG zurückzuführen gewesen wäre, oder sich der Kläger die eigene Betriebsgefahr nach § 17 Abs. 1 und 2 StVG hätte anrechnen lassen müssen.

Der Kläger kann weitere 3713 € − 910 € = 2803 € auf seinen Anspruch auf Nutzungsentschädigung verlangen.

Zum ersatzfähigen Schaden des Klägers gehört auch eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 79 € × 47 = 3713 € für die Dauer der Reparatur. Sie ist sowohl hinsichtlich des Tagessatzes als auch der Reparaturdauer begründet.

Der Kläger musste tatsächlich auf das Fahrzeug wegen der Reparatur für 47 Tage verzichten. Das steht zur Überzeugung des Gerichts aufgrund der schriftlichen Aussage des Zeugen [redacted] fest, der bestätigt hat, dass das Fahrzeug vom 04.05.2016 bis einschließlich 20.06.2016 beim [redacted] stand. Auch der Zeuge [redacted] hat die Reparaturdauer bestätigt.

Eine etwaige Verzögerung der Reparatur geht nicht zulasten des Klägers, denn die Werkstatt ist keine Erfüllungsgehilfin des Geschädigten. Das Werkstattrisiko liegt vielmehr bei der Beklagten als Ersatzpflichtigen (vgl. etwa: BGH, Urteil vom 29. Oktober 1974 – VI ZR 42/73). Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Verzögerung in der Sphäre der Werkstatt liegt, mithin sich das Werkstattrisiko verwirklicht hat, aufgrund der Aussage des Zeugen [redacted], der eindrucksvoll aufgeführt hat, dass die Verzögerung insbesondere auf organisatorische Defizite in der damals noch von ihm betriebenen Werkstatt zurückzuführen seien. Der Zeuge erscheint glaubwürdig. Insbesondere hat er kein Interesse am Ausgang des Verfahrens. Außerdem spricht die Schuldzuweisung an sich selbst auch eher für eine glaubhafte Aussage.

Auch der Tagessatz der Nutzungsentschädigung ist begründet. Der Tagessatz entspricht der Einstufung in die Gruppe J für ein zwischen fünf und zehn Jahre altes Fahrzeug, was bei einem neueren Fahrzeug die Gruppe K bedeutet. Vergleichbare Fahrzeuge mit dieser Eingruppierung haben einen mit dem des klägerischen Fahrzeugs vergleichbaren Neupreis, wie etwa ein BMW 740d. Vor diesem Hintergrund erscheint der vom Kläger vorgebrachte Tagessatz nicht übertrieben, da er das Fahrzeug wegen des Saisonkennzeichens nicht das ganze Jahre verwendet werden kann, mithin die Vorhaltekosten zugunsten einer deutlich kürzeren Nutzungszeit aufgewandt werden, nämlich nicht für das ganze Jahr, sondern für die Zeit von März bis Oktober. Der Kläger hat nämlich in seiner informatorischen Anhörung angegeben, dass er das Fahrzeug wegen der Saisonkennzeichen nur von März bis Oktober habe nutzen dürfen. Das ist die Entsprechung zur Rechtsprechung, dass eine Nutzungsentschädigung mangels Nutzungsmöglichkeit in den Zeiten, für die das Saisonkennzeichen nicht gilt, nicht in Betracht kommt (vgl. dazu etwa: LG Ingolstadt, Urteil vom 07. Dezember 2011 – 51 O 1715/10). Die Nutzungsmöglichkeit bestand jedoch in der Zeit der Reparatur, denn der Reparaturzeitraum fiel in die Zeit, für die auch die Saisonkennzeichen galten.

Der klägerische Anspruch auf Nutzungsentschädigung ist in Höhe der vorgerichtlich von der Beklagten gezahlten von 910 € durch Erfüllung nach § 362 BGB erloschen.

Die laufenden Zinsen sind aus dem Aspekt des Verzugs nach §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB gerechtfertigt, denn mit dem Tag, der auf den vom Kläger gesetzten Frist am 25.08.2016 folgte, befand sich die Beklagte entsprechend § 187 BGB in Verzug. Neben den laufenden Zinsen schuldet die Beklagte für die Zeit bis zur Teilzahlung von 910 € am 02.11.2016 ausgerechnete Zinsen in Höhe von 910 € × 4,12 % × $^{69}/_{366}$ = 7,07 €, nämlich für 69 Zinstage bei einem Jahreszins von 5 % − 0,88 % = 4,12 %.

Der Kläger kann schließlich 1474,89 € − 1358,86 € = 116,03 € als notwendige Kosten der Rechtsverfolgung auch Ersatz für seine vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von (1,3 × 938 € + 20 €) × 119 % = 1474,89 €, nämlich eine 1,3 Geschäftsgebühr, die Auslagenpauschale von 20 € und die Umsatzsteuer (Ziffer 2300, 7002, 7008 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG) für eine einfache Gebühr in Höhe von 938 € für einen Gegenstandswert bis 35.000 €, denn der klägerische Schaden betrug zwischen 30.000 € und 35.000 €. Der Anspruch ist in Höhe von 1358,86 € durch die vorgerichtliche Zahlung der Beklagten in dieser Höhe durch Erfüllung nach § 362 BGB erloschen. Auf diese Forderung sind nach §§ 291, 288 Abs. 1 BGB Prozesszinsen geschuldet, wobei der Zinslauf bereits mit der Zustellung des Mahnbescheid beginnt, denn dieser Zeitpunkt gilt nach § 696 Abs. 3 ZPO als Rechtshängigkeit, da die Sache

alsbald nach dem Widerspruch in das streitige Verfahren abgegeben worden ist, denn die Abgabe ist nicht länger als zwei Wochen verzögert worden (vgl. BGH, Urteil vom 5. Februar 2009 – III ZR 164/08).

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 269 Abs. 3 Satz 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO. Die Beklagte trägt die gesamten Kosten des Rechtsstreits, weil die im streitigen Verfahren nicht mehr weiterverfolgte Zuvielforderung verhältnismäßig geringfügig war und keine zusätzlichen Kosten veranlasst hat.

Der Streitwert wird auf bis zu 4000 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Saarbrücken, Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken.
Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.
Die Entscheidung über die Festsetzung des Streitwerts kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Völklingen, Karl-Janssen-Straße 35, 66333 Völklingen eingeht.
Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.
Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat.
Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Dr. Gregor,
Richter

Ausgefertigt:

Steimer, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle